

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 28. April 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147
Telefax: 0511/1241-163
(C: 1904S1-Bi)
Auskunft erteilt: Herr Pfeiffer
Az.: GenA 7440-5 III 29 R 240

Rundverfügung K6/1999

Beschäftigungsfonds der Landeskirche

Der Beschäftigungsfonds der Landeskirche hat seit 1984 bis Ende 1998 mit bisher rd. 63,6 Millionen DM viele zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht. Dadurch wurde mit überplanmäßigen Beschäftigungsverhältnissen jungen, für Berufe in der Landeskirche ausgebildeten Frauen und Männern eine sinnvolle Berufstätigkeit für eine befristete Zeit geboten. Pro Kalenderjahr wurden zwischen 50 und bis zu 170 Stellen durch den Beschäftigungsfonds finanziert; zur Zeit sind es ca. 70 Stellen.

In guter Weise haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere aus dem Kreise der Theologen, sowie vergleichsweise viele Ruheständler und auch Rentner die Arbeit des Beschäftigungsfonds mit Spenden von bisher rd. 9,25 Millionen DM gefördert.

Die Anzahl der geförderten Maßnahmen hängt wesentlich ab von den hierfür im Haushalt der Landeskirche bereitgestellten Mitteln. Dabei gehen die notwendigen Sparmaßnahmen auch am Beschäftigungsfonds nicht spurlos vorüber. So musste die Höhe des landeskirchlichen Zuschusses für den Beschäftigungsfonds von ursprünglich 5 auf nunmehr 3,2 Millionen DM jährlich verringert werden.

Es ist deshalb weiterhin notwendig, dass diejenige kirchliche Körperschaft, in der Regel der Kirchenkreis, für die ein Anstellungsverhältnis aus Mitteln des Beschäftigungsfonds finanziert wird, sich mit einem Eigenanteil von jährlich 15.000,- DM an den Personalkosten beteiligt. Ein entsprechender Beschluß des Kirchenkreisvorstandes ist uns zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung einer vom Beschäftigungsfonds zu finanzierenden Maßnahme zuzuleiten.

Die Eigenbeteiligung ist zum Ende des Kalenderjahres fällig, in dem das Anstellungsverhältnis bestanden hat. Besteht das Anstellungsverhältnis nicht für das ganze Kalenderjahr, so ist die Eigenbeteiligung für jeden angefangenen Monat des Bestehens des Anstellungsverhältnisses in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages zu zahlen.

Die Eigenbeteiligung ist aus freien oder aus für diesen Zweck bestimmten Mitteln des Kirchenkreises aufzubringen.

Bei der Überweisung der Eigenleistung an die Landeskirchenkasse muß folgendes angegeben werden:

"Eigenbeteiligung des Kirchenkreises am Beschäftigungsfonds für (Name des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin und das Haushaltsjahr)".

Das Kuratorium für den Beschäftigungsfonds ist bestrebt, trotz eingengter finanzieller Möglichkeiten auch weiterhin jährlich rd. 70 zusätzliche Stellen bereit zu halten. Für junge Theologinnen und Theologen ist etwa die Hälfte der Stellen vorgesehen; die andere Hälfte steht für die übrigen Berufsgruppen in der Landeskirche zur Verfügung. Zur Zeit sind alle Stellen besetzt. Im kommenden Jahr werden in begrenztem Umfang wieder Stellen zur Verfügung stehen. Ein Merkblatt über die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Anstellung nach dem Beschäftigungsfondsgesetz kann bei uns angefordert werden.

Die Rundverfügungen K6/1995 und K6/1996 vom 23. Februar 1995 und 23. Mai 1996 heben wir hiermit auf.

Wir bitten darum, die Arbeit des Beschäftigungsfonds auch weiterhin zu fördern z.B. durch Kollekten oder auch durch Hinweise auf die Möglichkeit zu Gehaltsspenden. Die vom Beschäftigungsfonds finanzierten Maßnahmen helfen wirkungsvoll gegen Arbeitslosigkeit und dienen der Förderung der kirchlichen Arbeit in den Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Erstellt am: 17.01.02